OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450324/11/MZ/MA

Datum:
Linz, 2. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der G. GmbH, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. K. und Dr. M., gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde St. W. vom 31.8.2017, GZ: 851-2017-BB, betreffend Kanalbenützungsgebühr für 2016 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.6.2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2016 mit € 19.222,01 festgesetzt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Schreiben vom 25.5.2016 informierte die Abgabenbehörde erster Instanz die G GmbH (im Folgenden „Bf“) über die vorläufige Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2016. Demnach würde sich eine vierteljährlich Vorauszahlung für das Jahr 2016 in Höhe von je € 9.132,99 ergeben. Dieser Betrag ergebe sich aus der CSB-Messung vom 22.12.2015 und der weiteren Berechnung mit diesem Wert gemäß § 4 Abs 2 lit b der geltenden Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. W.

I.2. Mit Schreiben vom 7.6.2016 stellt die Bf den Antrag, über die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2016 mit Bescheid zu entscheiden. Zudem erhob sie Berufung gegen das Schreiben des Bürgermeisters vom 25.5.2016 hinsichtlich Kanalgebührenvorschreibung.

I.3. Ergänzend wurde der Bf seitens der belangten Behörde mit Schreiben vom 18.8.2016 Parteiengehör bezüglich der Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr mit Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt.

I.4. Daraufhin stellte die Bf mit Schreiben vom 24.8.2016 den Antrag auf Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für 2016 mit Bescheid und mit Schreiben vom 5.9.2016 nahm sie insofern Stellung, als sie vorbrachte, dass die Festlegung des Faktors c mit 0,3 nicht nachvollziehbar sei und keine Vergleichsrechnung zwischen BSB55- und CSB-Wert stattgefunden habe.

I.5. Mit Schreiben vom 1.12.2016 nahm die Bf abermals Stellung zum laufenden Ermittlungsverfahren. Darin brachte sie vor, dass aufgrund der betriebsinternen Abwasservorreinigung auszuschließen sei, dass der Faktor c für mittelschwer verschmutztes Wasser zum Tragen komme. Es sei fraglich, ob der Klärfacharbeiter des Reinhalteverbandes A. eine qualifizierte Person iSd Kanalgebührenordnung sei. Die Beurteilung des Amtssachverständigen des Landes Oberösterreich sei mangels dessen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in Frage zu stellen. Im Zweifel sei daher von einem c-Faktor von 0,2 auszugehen.

I.6. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. W. vom 5.1.2017 wurde die Kanalbenützungsgebühr für das Jahr mit 31.185,22 inkl 10% USt festgelegt. Dabei wurde von einem CSB-Wert von 5100 mg/l, einem m³-Wert von 3,81 €/m³, einem c-Faktor von 0,3 und einem Wasserverbrauch von 2.290 m³ ausgegangen und mit diesen Parametern die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs 2 lit b der Kanalgebührenordnung angestellt. Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf einen Zuckerbäcker-Betrieb führe und dadurch betriebliche Abwässer anfallen würden. Aufgrund einer Wasserverbrauchsmenge von 2.290 m³

im Jahr 2016 weiche die Menge an Abwässern mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern ab, wodurch § 4 Abs 2 lit b der Kanalgebührenordnung zur Anwendung komme. Die Einstufung des c-Faktors für die biologische Reinigung mit 0,3 als „mittel“ sei durch den geprüften Klärwärter des Reinhalteverbandes A. erfolgt. Dieser sei aufgrund seiner langjährigen Berufserfahrung und der Kenntnis der Abwässer der Bf als fachkundige Person anzusehen. Selbiges werde zudem von einem Amtssachverständigen des Amts der oö. Landesregierung bestätigt.

I.7. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig Berufung und brachte zusammengefasst wie in den vorangegangenen Stellungnahmen vor. Zudem könne nicht nachvollzogen werden, ob die gegenständliche Vorschreibung unter dem doppelten Jahreserfordernis gemäß § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBL. I. 103/2007, für den Betrieb und die Erhaltung der Kanalisationsanlage liege. Dieses Ausmaß bilde die oberste Grenze der Vorschreibung.
Weiters verstoße die fallbezogen geänderte Kanalgebührenordnung gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot. Daher sei die Kanalgebührenordnung vom 11.12.2015 nicht anwendbar und die Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2016 aufgrund der vorher in Geltung stehenden Kanalgebührenordnung 2005 zu berechnen.

I.8. Mit Schreiben vom 21.7.2017 wurde der Bf von der belangten Behörde ein Gutachten der FHCABE-Ingenieurbüro Dr. F. Ziviltechniker GmbH mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zugestellt. Ein diesbezüglicher Fristverlängerungsantrag der Bf wurde von der belangten Behörde abgewiesen.

I.9. Die Bf wendete daraufhin mit Stellungnahme vom 7.8.2017 und 10.8.2017 die teilweise Unrichtigkeit dieses Gutachtens ein und verwies diesbezüglich auf eine Stellungnahme des DI Dr. A. B. vom 8.8.2017. Insbesondere würden die Abwässer durch die Vorreinigung im Betrieb über einen Fettabscheider mit anschließender Entspannungsflotation „wertneutral“, nämlich weitgehend ohne Restzucker und -fettgehalt in die Kanalisation eingeleitet. Das Gutachten der FHCABE GmbH würde zudem nicht berücksichtigen, dass im Gemeindegebiet von St. W. auch weitere abwasserintensive Betriebe ihre Abwässer ohne Vorreinigung in die Kanalisation einleiten und angesprochene Probleme durch fetthaltige Abwässer in der Kläranlage daher nicht vom Abwasser der Bf stammen würden.

I.10. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.8.2017 wurde die Berufung der Bf als unbegründet abgewiesen.
Begründend wurde ausgeführt, dass zum einen das doppelte Jahreserfordernis gemäß § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008 durch die Vorschreibung einer Kanalbenützungsgebühr in Höhe von € 31.158,22 im Hinblick auf Aufwendungen der Gemeinde in Höhe von € 269.598,07 bei weitem nicht erreicht wurde.
Zum anderen begründete die belangte Behörde ihre Entscheidung damit, dass die geltende Kanalgebührenordnung hinreichend bestimmt sei. Die Gebührenordnung

lasse eine Berechnung entweder nach CSB- oder BSB5-Konzentration zu, nur bei Vorhandensein beider Werte komme der höhere zur Anwendung. Durch die Anwendung eines c-Faktors werde hier sachlich zwischen Betrieben mit und solchen ohne Vorreinigung der Abwässer differenziert, wobei dieser Wert von einem fachlich qualifizierten und geprüften Klärwärter festgelegt und von den Sachverständigen Ing. O. vom Amt der OÖ. Landesregierung sowie Dr. F. bestätigt worden sei.

I.11. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte wie bisher die Unbestimmtheit der bzw die Gleichheitswidrigkeit und die Verletzung des Eigentumsrecht durch die Kanalgebührenordnung 2016, die unsachgemäße Festlegung des c-Faktors aufgrund mangelnder Berücksichtigung der Vorreinigung der Abwässer und der Verunreinigung der Kläranlage durch anderer abwasserintensiver Betriebe, sowie die fehlende Vergleichsberechnung zwischen BSB5- und CSB-Wert vor. Zudem sei eine Berechnung nach der Menge der Trinkwasserentnahme der Bf nicht zulässig.

I.12. Mit Schreiben vom 23.10.2017 wurde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt.

I.13. Am 13.6.2018 fand unter Beisein von Vertretern der Bf und der belangten Behörde samt deren rechtlichen Vertretern und sachverständigen Beratern eine mündliche Verhandlung statt. Als sachverständige Berater waren für die Bf Dr. B. und für die belangte Behörde DI S. von FHCABE – Ingenieurbüro Dr. F. Ziviltechniker GmbH sowie DI T. vom Ingenieurbüro DI T. & DI M. anwesend.
Im Zuge der mündlichen Verhandlung bestand zwischen den Sachverständigen beider Parteien Einvernehmen, dass es sich bei den Abwässern der Bf nicht um mit häuslichen Abwässern vergleichbare Abwässer handle, sondern diese im Vergleich zu häuslichen Abwässern weit höhere CSB-Werte aufweisen. Der im Jahr 2016 einmalige gemessene CSB-Wert von 5.100 mg/l könne im Großen und Ganzen einem Durchschnittswert für das gesamte Jahr 2016 entsprechen. Die belangte Behörde wendete ein, dass im Jahr 2017 ein CSB-Wert von 7.314 mg/l gemessen worden sei. BSB5-Werte seien in den Jahren 2014 bis 2016 weder im Rahmen der Eigen- noch Fremdüberwachung des Abwassers gemessen worden.
Von der Bf wurde vorgebracht, dass mehr als 50%, nämlich produktionsabhängig bis zu 85%, des verbrauchten Trinkwassers in Höhe von 2.290 m³ nicht als Abwässer in die Kanalisation gelangen sondern in den hergestellten Süß- und Backwaren verarbeitet würden. Dieses Vorbringen wurde vom Sachverständigen der belangten Behörde mit der Begründung bestritten, dass bei einem arbeitstäglichen Wasserverbrauch von 10 m³ alleine die „häuslichen“ Abwässer der Mitarbeiter schon 2,5 m³, also 25% der verbrauchten Wassermenge, ausmachen würde. Es könne daher nicht sein, dass 85% des verbrauchten Trinkwassers in die Produktion der Produkte gelange, da hier keine Wassermengen für die Reinigung der Anlagen mehr eingerechnet würden.

Zur Festlegung des c-Faktors, der die Dynamik der biologischen Reinigung von 0,2 (leicht) bis 0,5 (sehr schwer) bestimmt, mit 0,3 (mittelschwer), verweist die belangte Behörde auf die Stellungnahme der FHCABE GmbH vom Juli 2017. Darin wird ein c-Faktor mit 0,3 als plausibel erachtet, da insbesondere im Hinblick auf den Restfettgehalt und den Zuckeranteil im Abwasser eine Neigung zu H_2S-Bildung bestehen würde. Für eine genauere Beurteilung der Abwässer seien allerdings zusätzliche Daten über die konkrete Abwasserbeschaffenheit nötig (BSB5-Wert).
Dr. B. hingegen sieht das Abwasser der Bf aufgrund der Vorreinigung von Fett als extrem leicht biologisch abbaubares Abwasser an und würde einen c-Faktor mit 0,2 (leicht) annehmen. Probleme in der Kanalisation mit angefaultem Wasser und damit verbundener H_2S-Bildung könnten auch von anderen Betrieben stammen, insbesondere von fleischverarbeitenden Betrieben.
Die Gemeinde bringt vor, dass der zuständige Klärfacharbeiter die Abwässer der Bf kenne und daher am besten deren Auswirkungen einschätzen könne. Es würden allerdings keine Unterlagen vorliegen, aufgrund derer die Einschätzung nachvollziehbar gemacht werden könne. Unter den Sachverständigen bestand Einvernehmen, dass es keinen Kriterienkatalog zur Festlegung eines solchen c-Faktors gibt.
Zur Einschätzung des c-Faktors mit 0,3 durch den Sachverständigen des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung, Ing. O., wendete die Bf ein, dass dieser nie vor Ort im Betrieb der Bf Feststellungen zur Abwasserbeschaffenheit getroffen habe. Der Inhalt seiner Stellungnahme zur Beurteilung des c-Faktors mit 0,3 sei rein hypothetisch. Die belangte Behörde bestritt dies ausdrücklich und brachte vor, dass die Gemeinde ursprünglich eine eigene Kläranlage betrieben habe, aufgrund der großen Abwassermengen aus dem Produktionsbetrieb der Bf diese nicht mehr selbst verarbeitet werden konnte und die Gemeinde daher ungefähr im Jahr 2006 dem Reinhalteverband A. beigetreten sei. Seither und bis zum heutigen Zeitpunkt sei Ing. O. mit der abwassertechnischen Situation der Gemeinde befasst.
Dazu äußerte sich die Bf dahingehend, dass sie erst 2006 die neue Produktionshalle gebaut hätte und zuvor mit nur 10 Mitarbeitern produziert hätte. Die Probleme in der Kanalisation hätten jedoch schon vor der Inbetriebnahme der neuen Produktionshalle bestanden.

I.14. Mit Schreiben vom 21.6.2018 übermittelte die Bf die Aufzeichnungen sowie Jahresdurchschnittswerte an Trinkwasserverbrauch, welche für das Jahr 2015 mit 2.312 m^3 und für das Jahr 2016 mit 2.317 m^3 angegeben wurden. Für die nicht angeführten Zeiten würden der Bf keine Aufzeichnungen mehr über den Trinkwasserverbrauch vorliegen.
Zudem gab die Bf an, dass jährlich für die Schaumrollenproduktion 300 m^3 Wasser zum Aufquellen von getrocknetem Eiweiß benötigt würden und diese Wassermenge in Bezug auf den Durchschnittswasserverbrauch in Abzug zu bringen seien.

I.15. Daraufhin brachte die belangte Behörde mit Schreiben vom 2.7.2018 ergänzend vor, dass aus den von der Bf übermittelten Aufzeichnungen über den Trinkwasserverbrauch nicht genau hervorgehe, ob es sich bei den Aufzeichnugnen jeweils um den Wasserverbrauch oder um einerseits den Wasserverbrauch und andererseits die Durchflussmenge handle.
Der von der Bf angegebene Schätzwert von 300 m³ Trinkwasserverbrauch für die Schaumrollenproduktion könne nicht beurteilt werden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt samt den von den Parteien vorgelegten Unterlagen sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht in Ergänzung zu I. fest:

Die Bf ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 5901, A., in St. W. Auf dieser Liegenschaft führt die Bf einen Produktionsbetrieb zur Erzeugung von Süß- und Backwaren, in dem 50 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt sind.

Die Abwässer aus der Süßwarenproduktion werden im Betrieb der Bf über eine Flotationsanlage geführt und dabei von lipophilen Stoffen (Fett) weitgehend gereinigt. Die Fettgehalte der Abwässer der Bf lagen laut Messung vom 22.12.2015 bei unter 5 mg/l. Auch andere Messungen ergaben einen sehr niedrigen Restfettgehalt im Bereich zwischen unter 5 und maximal 24 mg/l (Stellungnahme Dr. B. vom 8.8.2017, Seite 7).
Der durch die Vorreinigung entstehende Abfall (Flotatschlamm) wird von der Bf in eigenem Auftrag und auf eigene Kosten entsorgt. Monatlich fielen im Jahr 2016 durchschnittlich ca 5 bis 6 Tonnen Flotatschlamm an. Für die Entsorgung von Flotatschlamm, Natronlauge und Lebensmittelabfällen bzw. Zuckerwasser hat die Bf im Jahr 2016 € 22.510,83 an verschiedene Entsorgungsunternehmen bezahlt.
Nach der Vorreinigung enthalten die Abwässer noch gelöste Stoffe in Form von Zucker und sind leicht biologisch abbaubar. Aufgrund des hohen Zuckergehalts der vorgereinigten Abwässer und einem damit verbundenen CSB-Wert von durchschnittlich ca. 5.100 mg/l im Jahr 2016 weichen diese mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern ab (Stellungnahme Ing. O., Beilage 2 zum Verhandlungsprotokoll und Aussagen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung, ON 8 im verwaltungsgerichtlichen Akt). Gelöster Zucker kann, ebenso wie andere verderbliche Substanzen, zum Anfaulen der Abwässer und einer damit verbundenen H_2S-Bildung (Schwefelwasserstoff) führen, welche im Kanalsystem zu Geruchsbildung und Korrosion führen kann (Gutachten der FHCABE GmbH vom Juli 2017).

Die vorgereinigten Abwässer des Süßwarenproduktionsbetriebs werden in das öffentliche Kanalsystem der Gemeinde St. W. eingeleitet und in weiterer Folge in der Kläranlage des Reinhalteverbandes A. gereinigt.

Der Trinkwasserverbrauch der Bf für den gegenständlichen Betrieb betrug im Jahr 2016 insgesamt 2.317 m³. Der Wasserverbrauch wurde von der Bf als Selbstableser der Gemeinde bekannt gegeben.
Die beiden Trinkwasserzähler messen den gesamten Trinkwasserverbrauch im Betrieb der Bf, wobei über den zweiten Trinkwasserzähler lediglich ca. 100 m³ Wasser pro Jahr laufen. Es sind keine Subzähler zur Messung von Trinkwasserströmen für die Reinigungsanlagen bzw. für das Trinkwasser, das in den hergestellten Produkten verarbeitet wird, vorhanden. Ebenso wenig wurden die Abwassermengen, welche über die Flotationsanlage laufen, erfasst.
In der Schaumrollenproduktion werden jährlich 300 m³ Trinkwasser zum Aufquellen von Eiweiß benötigt.

Von der Gemeinde St. W. und dem Reinhalteverband A. wurde mit 13.12.2010 der Bf die Zustimmung zur Einleitung ihrer betrieblichen Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem erteilt (Indirekteinleiter-Zustimmung). Es wurde keine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Bf und der Gemeinde St. W. bzw. dem Reinhalteverband A. hinsichtlich der Abrechnung der Einleitung von Abwässern geschlossen, sondern es liegen dieser Indirekteinleiter-Zustimmung die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung des Reinhalteverbandes A. und der Gemeinde St. W. vom September 1999 zugrunde, wonach gemäß § 32 dieser AGB die Einleitung von Abwässern gemäß der jeweils geltenden Kanalgebührenordnung abzurechnen ist. Die Gemeinde St. W. wiederum hat für die Einleitung der Abwässer ihrer Kanalanlage in die Kläranlage Aufwandersätze an den Reinhalteverband A. zu leisten.
In dieser Zustimmung zur Indirekteinleitung vom 13.12.2010 werden ua die Bedingungen festgehalten, dass zum einen in der Wasserzuleitung zum Betrieb ein Wasserzähler für die an die Vorreinigungsanlagen angeschlossenen Anlagen zu betreiben und wöchentlich abzulesen sowie zum anderen in den Ablauf der Flotationsanlage ein kontinuierlich arbeitendes Mengenmessgerät (zB IDM) zu installieren ist und die gemessenen Werte laufend aufzuzeichnen sind (Lit C Punkt 6 und 19 der Indirekteinleiter-Zustimmung, Beilage 1 zum Verhandlungsprotokoll). Zudem ist im Zuge der Eigenüberwachung der Abwässer der CSB-Wert des Teilstroms „betriebliche Abwässer aus der Süßwarenproduktion“ im wöchentlichen Intervall einmal an jeweils versetzten Arbeitstagen zu analysieren und das Ergebnis in das Betriebsbuch einzutragen (Lit C Punkt 12 der Indirekteinleiter-Zustimmung, Beilage 1 zum Verhandlungsprotokoll).
Diese Bedingungen wurden von der Bf nicht erfüllt.

II.3. Beweiswürdigung:

Die bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Sachverständigen gaben einstimmig an, dass das Abwasser aus dem Produktionsbetrieb der Bf nicht mit häuslichen Abwässern vergleichbar ist. Es wurde erläutert, dass häusliche Abwässer einen durchschnittlichen CSB-Wert von 600 mg/l bzw. BSB5-Wert von 300 mg/l aufweisen, was auch in der Berechnungsformel des § 4 Abs 2 lit b der Kanalgebührenordnung zum Ausdruck kommt.
Aufgrund dieser einhelligen sachverständigen Beurteilung ist als erwiesen anzunehmen, dass die Abwässer aus dem gegenständlichen Betrieb der Bf mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abweichen.

Hinsichtlich der Festlegung des c-Faktors gemäß § 4 Abs 2 lit b der Kanalgebührenordnung waren sich die Sachverständigen uneinig, wie dieser Faktor für die Dynamik der biologischen Reinigung des betrieblichen Abwassers auf einer Skala von 0,2 (leicht) bis 0,5 (sehr schwer) festzulegen ist. Es gebe keine Regelwerke, die eine solche Festlegung nach vorfixierten Kriterien ermöglichen würden. Der geprüfte Klärwärter des Reinhalteverbandes A. legte den c-Faktor mit 0,3 (mittel) fest. Dr. B. stuft die Abwässer der Bf mit einem c-Faktor 0,2 als leicht zu reinigend ein, da aus seiner Sicht das Wasser so weit von Fett vorgereinigt ist, dass es als äußert leicht biologisch abbaubares Abwasser einzustufen sei.
Die DI T. und DI S. hingegen würden die Abwässer der Bf mit einem c-Faktor 0,3 als mittel einstufen, da in der Kanalisation Probleme mit angefaultem Wasser bestehen würden, welches zu Geruchsbildung (H_2S-Bildung) führe. Besonders organische Stoffe wie gelöster Zucker führten schnell zu anfaulendem Wasser, zudem würden auch andere Inhaltsstoffe aus dem Abwasser (wie bspw Fett) Probleme in der Kanalisation und Kläranlage verursachen. In der Stellungnahme der FHCABE GmbH vom Juli 2017 wird daher ein c-Faktor mit 0,3 als plausibel erachtet, da insbesondere im Hinblick auf den Restfettgehalt und den Zuckeranteil im Abwasser die Neigung zu H_2S-Bildung in den Abwässern bestehen würde. Für eine genauere Beurteilung der Abwässer seien laut Gutachten allerdings zusätzliche Daten über die konkrete Abwasserbeschaffenheit nötig (BSB5-Wert) nötig.
Die Gemeinde wies zudem auf die mit ihrer Ansicht übereinstimmende Einschätzung des Ing. O. vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung hin, der mit der Situation hinsichtlich der Kanalisation und den Abwässern der Bf seit vor dem Jahr 2006 befasst sei und daher über ausreichend Kenntnis der Situation verfüge und aus diesen Gründen den c-Faktors jedenfalls einschätzen könne.

Laut Kanalgebührenordnung ist der c-Faktor von einer fachkundigen Person festzulegen. Es gibt jedoch keinen Kriterienkatalog zur Festlegung des c-Faktors und die Sachverständigen sind sich über die konkrete Festlegung uneinig.

Die Festlegung des c-Faktors mit 0,3, welchen die Gemeinde der Gebührenberechnung zugrunde legte, erfolgte durch den Klärwärter des ReinhalteverbandsA.in einer Gesamtbetrachtung der allgemeinen Probleme mit

Fett und H_2S-Bildung in der Kanalisation und der Kläranlage. Der Klärwärter war nie vor Ort im Betrieb der Bf. Es gibt keine Unterlagen, die diese Festlegung des Klärwärters nachvollziehbar machen würden. Ebenso wenig wurde der BSB5-Wert gemessen, der Aufschluss zu Abbaubarkeit, Fäulnisanfälligkeit und Wartungsaufwand geben könnte (so auch Dr. F. im Gutachten der FHCABE GmbH vom Juli 2017, Seite 8).
Indem auch andere lebensmittelproduzierende Betriebe ihre Abwässer in den gleichen Kanalstrang wie die Bf einleiten, kann nicht festgestellt werden, von welchen Betrieben Abwässer mit Neigung zu H_2S-Bildung stammen.

Hinsichtlich der Beurteilung des c-Faktors durch die FHCABE GmbH und. Ing. O. ist augenscheinlich, dass sich beide Sachverständige darauf berufen, dass der Klärwärter als fachkundige Person zur Einschätzung des c-Faktors geeignet ist und sie sich dieser für sie schlüssigen Einschätzung anschließen (Gutachten FHCABE GmbH vom Juli 2017, Seite 9 und Stellungnahme Ing. O. vom 13.10.2016, Beilage 2 zum Verhandlungsprotokoll). Eine eingehende eigene Auseinandersetzung mit dem c-Faktor, insbesondere durch Analyse der Abwasserbeschaffenheit, zB durch Erhebung eines BSB5-Wertes, wurde jedoch von keinem der Sachverständigen vorgenommen. Hinsichtlich der Dynamik der biologischen Abbaubarkeit wurde von Dr. B. schlüssig dargelegt, dass die Abwässer der Bf fast ausschließlich gelösten Zucker enthalten und aufgrund der Vorreinigung von Fett sehr leicht biologisch abbaubar seien.

Da der c-Faktor die Dynamik der biologischen Reinigung beschreibt, ist dem Wortlaut nach in erster Linie auf die biologische Abbaubarkeit der Abwässer abzustellen. Andere Faktoren, die keinen Einfluss auf die biologische Abbaubarkeit der Abwässer haben, sind daher zu vernachlässigen.
Aufgrund der Vorreinigung der Abwässer der Bf sind diese fast fettfrei und enthalten hauptsächlich gelösten Zucker, weswegen sie sehr leicht biologisch abbaubar sind. Dieser Umstand wurde von Dr. B. vorgebracht und von den in der mündlichen Verhandlung anwesenden Sachverständigen nicht bestritten.
Die Neigung zu H_2S-Bildung ist zwar bei zuckerhältigen Abwässern gegeben, ändert jedoch nichts an deren leichten biologischen Abbaubarkeit.

Es ist daher davon auszugehen und als erwiesen anzunehmen, dass die Dynamik der biologischen Reinigung der Abwässer der Bf als leicht zu reinigendes Abwasser mit einem c-Faktor von 0,2 einzustufen ist.

Die belangte Behörde ging bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr von einem CSB-Wert von 5.100 mg/l aus. Dieser Wert stammt aus der einzigen verfügbaren Messung vom 22.12.2015 durch Dr. B. im Rahmen der Fremdüberwachung der Abwässer. Es wurden für das Jahr 2016 keine Daten aus der Eigenüberwachung erhoben, obwohl in der Zustimmungserklärung zur Indirekteinleitung vom 13.12.2010 eine wöchentliche CSB-Messung und deren

Dokumentation im Rahmen der Eigenüberwachung vereinbart wurden. Mangels dieser Aufzeichnungen konnte die Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr nicht genau erhoben werden. Können die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermittelt werden, sind diese gemäß § 184 BAO zu schätzen.
Bei der Schätzung hat jener, der zur Schätzung Anlass gibt und bei der Ermittlung der materiellen Wahrheit nicht entsprechend mitwirkt, die mit der Schätzung verbundene Ungewissheit hinzunehmen (VwGH 30.9.1998, 97/13/0033).

Die Sachverständigen gingen einhellig davon aus, dass dieser einmalig erhobene CSB-Wert einen Durchschnittswert für das Jahr 2016 darstellen könne.
Der durchschnittliche CSB-Wert für das Jahr 2016 wird daher vom erkennenden Gericht mit 5.100 mg/l geschätzt.

Hinsichtlich der Feststellung des Abwasseranfalls der Bf steht fest, dass dieser nicht ermittelt werden konnte. Entgegen der Auflage in der Indirekteinleiter-Zustimmung wurde weder ein Wasserzähler zur Messung des Trinkwasserverbrauchs der an die Flotationsanlage angeschlossenen Anlagen installiert, noch Messungen der Abwassermengen aus der Flotationsanlage aufgezeichnet. Daher muss auch der Abwasseranfall im Wege der Schätzung ermittelt werden.

Bei der Schätzung geht das erkennende Gericht vom Trinkwasserverbrauch für das Jahr 2016 abzüglich der für die Produktion verwendeten Trinkwassermengen aus. Der von der Bf angegebene Trinkwasserverbrauch von 2.317 m³ wurde von der Gemeinde im gesamten Verfahren nicht in Zweifel gezogen und auch in der Stellungnahme vom 2.7.2018 nicht bestritten, weshalb dieser Wert als Trinkwasserverbrauch als erwiesen angenommen wird.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Bf vor, dass 50% bis 85% des Jahrestrinkwasserverbrauchs für die Produktion verwendet würden.
In einem ergänzenden Schreiben brachte sie vor, es würden jährlich 300 m³ Trinkwasser für die Schaumrollenproduktion benötigt und in den Produkten verarbeitet. Weitere für die Produktion benötigte Trinkwassermengen wurden von der Bf nicht dargelegt, vor allem das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, dass 50% bis 85% des Jahrestrinkwasserverbrauchs für die Produktion verwendet würden, wurde von der Bf in keinster Weise begründet.

Im Gutachten der FHCABE GmbH vom Juli 2017 wird für das Jahr 2016 nachvollziehbar ein arbeitstäglicher Abwasseranfall von 8,8 m³ dargelegt. Im Hinblick auf die Anzahl von 50 Mitarbeitern und die dadurch anfallende Menge von Abwasser durch die Benützung von Toiletten und Waschanlagen ist der von DI Schuhmann genannte Wert von 2,5 m³ an Abwässern durch die Mitarbeiter pro Tag nachvollziehbar. Dies entspricht knapp 30% des verbrauchten Trinkwassers.

Bei der Angabe der Bf, dass 50% bis zu 85% des verbrauchten Trinkwassers in die Süßwarenproduktion gingen und nicht in die Kanalisation gelangen würden, würde fallweise kein Wasser mehr für die Reinigung der Anlagen übrig bleiben, was angesichts der Masse an entsorgtem Flotatschlamm aus der Vorreinigungsanlage von 5 bis 12 Tonnen pro Monat durch die Bf nicht nachvollziehbar ist. Diese Angaben können sich daher nur auf Produktionsspitzen beziehen, können jedoch keineswegs einem Durchschnittswert entsprechen.

Angesichts der zuletzt von der Bf gemachten Angabe, dass 300 m³ Trinkwasser für die Schaumrollenproduktion benötigt werden, hat sie ihr Vorbringen aus der mündlichen Verhandlung insofern relativiert, als die angegebenen 300 m³ nur 12% des Trinkwasserjahresverbrauch von 2.317 m³ darstellen und keine weiteren Angaben zum Trinkwasserverbrauch in der Produktion gemacht wurden.
Es kann mangels anderer Anhaltspunkte daher von einem Trinkwasserverbrauch für die Produktion von 300 m³ im Jahr 2016 ausgegangen werden.
Der Abwasseranfall für das Jahr 2016 wird aufgrund dieser Angaben –ausgehend vom Trinkwasserverbrauch von 2317 m³ abzüglich 300 m³ Trinkwasser für die Produktion – auf 2017 m³ geschätzt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr.28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973, lauten wie folgt:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung folgende Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (derzeit § 13 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972) zu erheben:

a) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage - Kanal-Anschlußgebühr;

b) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage - Wasserleitungs-Anschlußgebühr;

c) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Einrichtung zur Abfuhr oder Beseitigung von Müll - Müllabfuhr(Müllbeseitigungs)-Anschlußgebühr.

Als gemeindeeigen im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Anlage (Einrichtung), deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage (Einrichtung) nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht. (Anm: LGBl. Nr. 57/1973)

(2) Die Interessentenbeiträge sind auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Anrainer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen. Als Teilungsschlüssel kommen insbesondere in Betracht: der

Einheitswert, die Grundstücksgröße, die Länge des anrainenden Grundstückes, der Anteil des Nutzens an der den Beitrag begründenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage oder der Anteil des durch diese beseitigten Nachteils.

(3) An Interessentenbeiträgen darf jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Mißverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen.

(4) Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluß an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c fällig. (Anm: LGBl. Nr. 57/1973)

(5) Liegt für eine gemeindeeigene Anlage (Einrichtung gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c oder für die Erweiterung einer solchen Anlage (Einrichtung) ein mit einem Kostenvoranschlag belegtes Projekt vor, wurden die nach den jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) auf Grund dieses Projektes erteilt und hat die Gemeinde die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) nach diesem Projekt beschlossen und finanziell sichergestellt, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom Zeitpunkt des Baubeginnes an Vorauszahlungen auf die nach Abs. 1 lit. a, b oder c zu leistenden Interessentenbeiträge zu erheben. Zur Leistung von Vorauszahlungen sind jene Grundstückseigentümer und Anrainer verpflichtet, die nach den jeweils hiefür maßgeblichen Vorschriften sowie nach dem Projekt der Anlage (Einrichtung) zum Anschluß verpflichtet sind.

(6) Die Vorauszahlungen (Abs. 5) sind einheitlich in einem Hundertsatz jenes Betrages zu erheben, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Interessentenbeitrag nach Abs. 1 zu entrichten wäre. Der Hundertsatz darf 80 v.H. dieses Betrages nicht übersteigen.

(7) Ergibt sich bei der Vorschreibung des Interessentenbeitrages, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung (Abs. 5) den vorzuschreibenden Interessentenbeitrag übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung des Interessentenbeitrages von Amts wegen zurückzuzahlen.

(8) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung (Abs. 5) die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung eines Interessentenbeitrages voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage (Einrichtung), verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 2

Die näheren Bestimmungen hat die Gemeindevertretung in einer Beitragsordnung zu regeln, die gleichzeitig mit dem Beschluß gemäß § 1 Abs. 1 zu erlassen ist.

§ 2a

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

III.1.2. Die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. W. vom 11.12.2015 betreffend die Abänderung der Kanalgebührenordnung vom 24.5.2005 lautet auszugsweise wie folgt:

„ § 4
Kanalbenützungsgebühr

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

1. Bei häuslichen Abwässern:
   a. Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach Bedarfseinheiten berechnet.
      Die Bedarfseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall des einen ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird. Die Kubikmetergebühr beträgt € 3,81 und wird jährlich an die Mindestgebühr des Landes OÖ. angepasst.
   b. Für Kinder, die im Abrechnungsjahr des 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich die jährliche Mindestkanalbenützungsgebühr um 40%.

2. bei betrieblichen Abwässern (gewerblicher Bedarf) wird diese nach Bedarfseinheiten berechnet:
   a. Die Bedarfseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall des einen ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird. Die Kubikmetergebühr beträgt € 3,81 und wird jährlich an die Mindestgebühr des Landes OÖ angepasst.
   b. Bei Betrieben mit Abwässern, die mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser abweichen, ist die Kanalbenützungsgebühr nach der durchschnittlichen BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l, ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:

$$\left[\frac{\text{BSB5-Konzentration} - 300\ \text{mg/l}}{300\ \text{mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times c\right] + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

Ermittlung für BSB5:

$$\left[\frac{\text{CSB-Konzentration} - 600\ \text{mg/l}}{600\ \text{mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times c\right] + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

Ermittlung für CSB:

c....Faktor für die Dynamik der biologischen Reinigung des betrieblichen Abwassers reicht von 0,2 bis 0,5

0,2 leicht

0,3 mittel
0,4 schwer
0,5 sehr schwer
Der Wert ist von einer fachkundigen Person festzulegen.

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angeführten Werten, so gelangt die Kubikmetergebühr von € 3,81 zur Anwendung.

An Bedarfseinheiten (BE) entsprechen

1 Schulkind oder Kindergartenkind	= 0,15BE
1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	= 1,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt (auch für Ämter und Behörden)	= 0,35 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	= 0,14 BE
1 Sitz im Gasthaus- oder Saal	= 0,016 BE
1 Fleischhauer, Fleischverarbeitungsbetriebe	= 4,00 BE
Transportunternehmungen: Je 1 LKW, je 1 Omnibus	= 0,50 BE
1 Taxi	= 0,40 BE
Service-Station und Reparaturwerkstätten:	= 2,00 BE
1 Waschplatz mit Handbetrieb	= 3,00 BE

jedoch mindestens 1,0 BE pro Gewerbebetrieb + Betriebsangehörige.

3. Kleinbetriebe (1-Mann-/Frau-Betriebe ohne zusätzliche Beschäftigte), die ihre Büro- und Geschäftsräume in ihrem Wohnobjekt haben, für welches sie bereits Kanalgebühren bezahlen und die Geschäftstätigkeit in der Regel mit keinem Anfall von zusätzlichen Abwässern verbunden ist, haben für ihren Betrieb keine zusätzliche Bedarfseinheitengebühr zu bezahlen.

4. unbewohnte Wohnhäuser oder Wochenendhäuser € 128,-

5. Bei der Bemessung der von den einzelnen Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühren ist nach dem Stichtag der gemeldeten wohnhaften Person auszugehen. Als Stichtag für die vierteljährliche Vorschreibung werden der 1 Jänner; der 1. April; der 1. Juli und der 1. Oktober festgesetzt. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind von den Gebührenpflichtigen binnen 3 Monaten der Gemeinde bekannt zu geben

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Bei Aus-, Zu-, Ein- oder Umbauten von Gebäuden wird die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Datum des Bescheides

der Erteilung der Baubewilligung fällig. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diese Anzeige binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6
Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen."

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt am 01. Jänner 2016.
(2) (...)

III.1.3. Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. W. über die Festsetzung der Steuern und Hebesätze vom 12.12.2015 beträgt die Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2016 € 3,81 pro Kubikmeter.

III.1.4. Nach § 4 Abs 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches (der Steuerschuld) bleiben gemäß Abs 3 unberührt.

Gemäß § 184 Abs 1 BAO hat die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung, soweit sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann, zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Zu schätzen ist gemäß Abs 2 insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

Zu schätzen ist nach Abs 3 ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt

oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

III.2. Rechtliche Ausführungen

III.2.1. Die seit 1.1.2016 in Geltung stehende Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. W. regelt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren für häusliche Abwässer in § 4 Abs 1 sowie für betriebliche Abwässer in § 4 Abs 2.

Bei Betrieben mit Abwässern, die mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser abweichen, ist die Kanalbenützungsgebühr nach der durchschnittlichen BSB5- bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln, welcher in eine Berechnungsformel einfließt. Diese in § 4 Abs 2 lit b genannten Formel ergibt die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter.

Festgestellt wurde, dass die Abwässer der Bf mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abweichen, weshalb die Kanalbenützungsgebühr für ihre Abwässer gemäß § 4 Abs 2 lit b der Kanalgebührenordnung zu berechnen ist.

Die Bf bestreitet zum einen, dass der in dieser Formel verwendete c-Faktor für die Dynamik der biologischen Reinigung mit 0,3 (mittel) festzulegen ist, sondern sei dieser aufgrund der Vorreinigung der Abwässer mit 0,2 (leicht) festzulegen.

Zum anderen bringt die Bf vor, dass ein Teil des verbrauchten Trinkwassers zur Produktion von Süß- und Backwaren verwendet werde und nicht als Abwasser in den Kanal gelange, weshalb für diese Mengen auch keine Kanalbenützungsgebühr festzusetzen sei.

Zudem sei die Kanalgebührenordnung nicht hinreichend bestimmt und es hätte eine Vergleichsrechnung der Kanalbenützungsgebühr zwischen dem CSB- und dem BSB5-Wert stattfinden müssen.

Grundsätzlich enthält die ab dem 1.1.2016 gültige Kanalgebührenordnung eine sehr präzise Berechnungsmethode für betriebliche Abwässer. Aufgrund des Wortlautes in § 4 Abs 2 lit b ist nach der durchschnittlichen BSB5- Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht.
Diese Formulierung lässt der Abgabenbehörde offen, nach welchem der beiden Werte sie ermittelt. Hätte der Verordnungsgeber zwingend eine Ermittlung nach beiden Werten normieren wollen, hätte er hier ein „und“ anstatt „bzw.“ verwendet. Dieses Wort „beziehungsweise“ deutet auf eine situationsabhängige Berechnung hin, und zwar in der Form, dass die Behörde eine Berechnung ausgehende von den vorhandenen Messwerten vorzunehmen hat. Da im Beschwerdefall laut

Indirekteinleiter-Zustimmung nur die Verpflichtung zur Bestimmung von CSB-Werten bestand und auch nur diese Werte ermittelt wurden, ist hier alleine nach dem CSB-Wert zu ermitteln. Da die beiden Ermittlungsmethoden mittels CSB- bzw. BSB5-Wert jeweils von den durchschnittlichen Sauerstoffbedarfs-Werten eines Kubikmeters an häuslichem Abwasser ausgehen (300 mg/l an BSB5 und 600 mg/l an CSB), sind beide Methoden als gleichwertig anzusehen und daher die Abhängigkeit der Berechnung von den vorhandenen Werten auch aus dem Blickwinkel des verfassungsrechtlich normierten Gleichheitssatzes unbedenklich.

Nachfolgend wird geregelt, dass der höhere Betrag, der sich aus einer Vergleichsrechnung zwischen CSB- und BSB5-Wert ergibt, zu verrechnen ist. Die Bf bringt vor, dass diese Vergleichsregelung nicht angestellt wurde. Die Bf ist jedoch dadurch nicht beschwert, denn eine Vergleichsrechnung hat das Ziel, den höheren Betrag zur Vorschreibung zu bringen. Zudem hatte die Bf nur die CSB-Werte aufzuzeichnen und sind auch nur diese Werte vorhanden.

Die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter ist gemäß § 4 Abs 2 lit b der Kanalgebührenordnung daher wie folgt zu berechnen:

$$\left[\frac{\text{CSB-Konzentration} - 600\ \text{mg/l}}{600\ \text{mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times c\right] + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

Die CSB-Konzentration betrug im Jahr 2016 durchschnittlich 5.100 mg/l.

Der m³-Wert beschreibt die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter für häusliche Abwässer. Diese ergibt sich aus § 4 Abs 2 lit a der Kanalgebührenordnung und betrug im Jahr 2016 € 3,81 je Kubikmeter.

Der c-Faktor beschreibt die Dynamik der biologischen Reinigung der betrieblichen Abwässer und ist von einer fachkundigen Person auf einer Skala von 0,2 (leicht), 0,3 (mittel), 0,4 (schwer) bis 0,5 (sehr schwer) festzulegen.
Der c-Faktor für die Dynamik der biologischen Reinigung ist aufgrund der leichten biologischen Abbaubarkeit der Abwässer mit 0,2 (leicht) festzulegen.
Dass für die H_2S-Bildung im Kanal unter anderem gelöster Zucker verantwortlich sein kann, wird durch die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr mittels CSB-Wert hinreichend berücksichtigt. So ergibt sich – trotz der leichten biologischen Abbaubarkeit – durch die hohe CSB-Fracht im Vergleich zu häuslichem Abwasser, für das 3,81 €/m³ verrechnet werden, bei einem c-Faktor von 0,2 eine Gebühr von € 9,53 pro Kubikmeter für die Abwässer aus dem Betrieb der Bf.

Die Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter errechnet sich daher konkret wie folgt:

$$\left[\frac{5.100\ \text{mg CSB/l} - 600\ \text{mg CSB/l}}{600\ \text{mg CSB/l}} \times \text{€ } 3{,}81 \times 0{,}2\right] + \text{€ } 3{,}81 = \text{€ } 9{,}53$$

Die Bf bringt zudem vor, dass nicht das gesamte bezogene Trinkwasser in die Kanalisation gelange und dies bei der Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr zu berücksichtigen sei.
Gemäß § 4 Abs 2 lit b der Kanalgebührenordnung vom 11.12.2015 ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr für die Bf aus der dort genannten Berechnungsformel je Kubikmeter. Dabei wird nicht näher dargelegt, ob die Gebühr pro Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers oder anfallenden Abwassers zu verrechnen ist. Aus der Gesamtbetrachtung des § 4 Abs 2 der Kanalgebührenordnung lässt sich erkennen, dass hier nur auf den Abwasseranfall abgestellt wird. Dies folgt daraus, dass zum einen auch bei betrieblichen Abwässern, welche gemäß lit a nach Bedarfseinheiten abzurechnen sind, auf den Abwasseranfall abgestellt wird.
Zum anderen wird mit der Formel des § 4 Abs 2 lit b die Gebühr mit Hilfe von CSB- bzw. BSB5-Werten errechnet. Diese Werte stellen die Schmutzfracht im Abwasser dar und können naturgemäß nur im Abwasser vorkommen, weshalb die sich aus dieser Formel ergebende Gebühr auch nur für tatsächlich verunreinigtes Abwasser gelten kann. Es wäre unsachlich, für verbrauchtes Trinkwasser pauschal eine Kanalbenützungsgebühr zu verrechnen, welche sich im Vergleich zur Gebühr für häusliche Abwässer aufgrund der CSB- Werte vervielfacht.
Aufgrund dieser systematischen Interpretation ergibt sich, dass die Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter anfallenden Abwassers zu verrechnen ist.

Der Abwasseranfall wird vom erkennenden Gericht auf die Differenz zwischen Trinkwasserverbrauch und die für die Produktion nötige Wassermengen, sohin auf 2017 m³ Abwasser geschätzt.

Daraus ergibt sich eine Gebühr je Kubikmeter von € 9,53 je Kubikmeter Abwasser. Multipliziert mit einem Abwasseranfall von 2.017 m³ ergibt sich eine Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2016 in Höhe von € 19.222,01.

Die Gebühr war bereits fällig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr ging es um Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auf Sachverhaltsebene.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer